

Wörtlichkeit eines Bürgers nur für die ausschließlich objektive Verursachung einer bestimmten gefährlichen Folge. Umgekehrt kann es nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik auch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für bloße „gefährliche Gedanken“ geben. Die subjektiven Ziele eines Bürgers sind allein nicht geeignet, die bestehenden Klassenverhältnisse zu verändern. *Die subjektive Zielsetzung eines Menschen, die nicht in Form äußerer Handlungen objektiv Ausdruck findet, bleibt gesellschaftlich ohne Wirkung, selbst wenn diese Zielsetzung noch so negativ ist. Das bedeutet, daß nur aus der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Merkmale die Richtung und Schwere des konkreten Verbrechens erkannt und die richtige Strafe gefunden werden kann.*

Wenn von „Schuld“ gesprochen wird, ist zu beachten, daß dem Wort Schuld nach dem Sprachgebrauch eine verschiedenartige Bedeutung beigegeben wird. Auf prozessualem Gebiet wird die Formulierung: „der Angeklagte ist schuldig“, „Schuldausspruch“ u. ä. als Aussage darüber gebraucht, daß der Angeklagte ein Verbrechen begangen hat und dafür verantwortlich ist. Im folgenden Abschnitt wird der Begriff Schuld jedoch in einem engeren Sinne gebraucht, und zwar im Sinne des materiellen Strafrechts als synonyme Bezeichnung für die subjektive Seite, d. h. also für ein Element des Verbrechens. Wer diesen verschiedenartigen Sprachgebrauch nicht beachtet, kann leicht in eine scholastische Wortspielerei geraten, in der das Wort über die Sache gesetzt wird.

A. BEGRIFF UND WESEN DER SCHULD

Die Schuld ist die tatbestandsmäßige, in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf tretende individuelle psychische Einstellung des Verbrechens, die ihn zu dem begangenen verbrecherischen Verhalten bestimmt hat und im Widerspruch zu den strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen der volksdemokratischen Ordnung sowie den moralischen und rechtlichen Anschauungen der Werktätigen steht.

Z. Die Schuld als psychischer Prozeß

Die Begriffsbestimmung bringt zunächst zum Ausdruck, daß es sich bei der Schuld um die psychische Einstellung des Verbrechens handelt,